Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4402

16. 07. 80

Sachgebiet 13

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Hoffmann (Hoya), Sick, Ey, Dr. Bötsch, Dr.-Ing. Oldenstädt, Sauer (Salzgitter), de Terra, Helmrich und Genossen – Drucksache 8/4001 –

Wachgestellung in den Ausbildungsabteilungen des Bundesgrenzschutzes (BGS)

Der Bundesminister des Innern – P II 1 – 630 340 – 5/1 – hat mit Schreiben vom 16. Juli 1980 die Kleine Anfrage im Namen der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Die Grenzschutzausbildungsabteilungen II (GSA A II) – je Grenzschutzkommando (ohne GSK West) eine in Deggendorf, Fuldatal, Walsrode und Bredstedt – mußten in den Jahren 1977/78 umorganisiert werden, weil sie in ihrer früheren Struktur organisatorisch den Anforderungen, die durch die neue Laufbahnausbildung an sie seit dem 1. Juli 1978 gestellt werden, nicht mehr gerecht werden konnten.

Die GSA A II führen die Laufbahnlehrgänge für den mittleren Polizeivollzugsdienst sowie Verwendungslehrgänge durch. Der Laufbahnlehrgang dauert sechs Monate und bildet den Abschluß der Ausbildung der Polizeivollzugsbeamten. Jede GSA A II kann von ihrer Kapazität her pro Jahr bis zu 600 Lehrgangsteilnehmer aufnehmen, wobei die Abschlußlehrgänge wegen der mehrmaligen jährlichen Einstellungstermine zeitlich gestaffelt sind.

Der Bundesgrenzschutz hat gemäß § 5 Bundesgrenzschutzgesetz seine Einrichtungen – dazu zählen auch die Ausbildungseinrichtungen – gegen Störungen und Gefahren, die die Durchführung seiner Aufgaben beeinträchtigen, zu sichern. Die Vorschrift, die dem BGS ein öffentlich-rechtliches Selbstschutzrecht und damit die Möglichkeit gibt, sich mit polizeilichen, d. h. mit hoheit-

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 20 08 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (0228) 36 35 51

lichen Mitteln selbst zu sichern, steht einer vollständigen Übertragung der Sicherung auf nicht dem Polizeivollzugsdienst angehörendes Wachpersonal entgegen. Solches Personal kann aber im Pförtnerdienst eingesetzt werden. Der Pförtnerdienst ist vom polizeilichen Sicherungsdienst zu unterscheiden und kann diesen allenfalls ergänzen, nicht aber ersetzen. Pförtner führen nur Eingangskontrollen durch, sind nicht bewaffnet und haben keine polizeilichen Befugnisse.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Vereinbarkeit hinsichtlich Prüfungsanforderungen der Laufbahnlehrgänge und übermäßige Belastung durch den auszuführenden Wachdienst?

Die dem gesetzlichen Auftrag entsprechende Sicherung eigener Einrichtungen (§ 5 BGSG) kann bei den GSA A II wirkungsvoll nur durchgeführt werden, wenn neben dem Stammpersonal auch Lehrgangsteilnehmer zum Sicherungsdienst eingesetzt werden.

Aufgrund der von den Grenzschutzkommandos getroffenen organisatorischen Vorkehrungen stellt der Wachdienst keine übermäßige Belastung für die Teilnehmer der Laufbahnlehrgänge dar. Die Häufigkeit der Einteilung zum Wachdienst ist in den einzelnen Standorten unterschiedlich. Sie ist abhängig von den örtlichen Gegebenheiten und der Stärke der Laufbahnlehrgänge. Durchschnittlich wird der Lehrgangsteilnehmer nur einmal, allenfalls zweimal monatlich zum Wachdienst eingeteilt.

Nach Mitteilung der Grenzschutzkommandos werden Lehrgangsteilnehmer vor Prüfungsarbeiten grundsätzlich nicht zum Wachdienst herangezogen. Das Wachpersonal wird dann aus einem zeitlich versetzt laufenden Laufbahnlehrgang oder aus dem Stammpersonal gestellt.

Es kann somit keine Rede davon sein, daß der Wachdienst eine übermäßige Belastung der Lehrgangsteilnehmer und mit den Anforderungen der Laufbahnlehrgänge unvereinbar ist.

2. Wie müßte nach Meinung der Bundesregierung auf Grund Stärke und Vorschrift der Wachdienst organisiert werden?

Der Wachdienst ist zur Zeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der tatsächlichen Gegebenheiten grundsätzlich vernünftig organisiert. Eine geringfügige Vermehrung der Zahl der Stellen für Pförtner könnte allerdings zu einer gewissen Entlastung der Polizeivollzugsbeamten im Wachdienst beitragen und wäre deshalb zu begrüßen.

3. Ist die Bundesregierung bereit, von dem an sich üblicherweise geltenden Grundsatz „Die Truppe bewacht sich selbst" abzugehen und den jeweiligen Ausbildungseinheiten ausreichend Zivilpförtner zuzuweisen?

Nein, siehe im übrigen Antwort zu Frage 2.

4. Aus welchem Grunde ist von dem früher geübten Verfahren der Bewachung durch Zivilpförtner abgewichen worden?

Es trifft nicht zu, daß früher eine Bewachung durch Zivilpförtner im BGS allgemein üblich gewesen wäre. Lediglich bei einer Ausbildungsabteilung war zeitweise ein privates Wachunternehmen eingesetzt. Dies wurde mit Beginn des Jahres 1979 eingestellt, um in allen Bereichen des BGS gleiche Verhältnisse herzustellen und weil der Haushaltsplan keine Mittel mehr dafür vorsah.

Bei allen anderen Ausbildungsabteilungen haben stets die Polizeivollzugsbeamten den Wachdienst verrichtet. Ihre Tätigkeit wurde seit 1978 durch Bereitstellung von im Wege der Stellenumschichtung gewonnenen Stellen für Pförtner im Arbeiterverhältnis entlastet. Die tatsächliche Entwicklung ist daher gerade umgekehrt wie in der Frage unterstellt. Sollte sich die Möglichkeit ergeben, noch einige weitere Stellen für Pförtner zur Verfügung zu stellen, wird die Bundesregierung davon Gebrauch machen. Ein völliger Ersatz des Wachdienstes der Polizeivollzugsbeamten durch Aufsichtsdienste von Pförtnern kommt aber nicht in Betracht.

5. Hält es die Bundesregierung für vertretbar, angesichts der in der Öffentlichkeit geführten Diskussion über Einführung der 35-Stundenwoche, diese erhebliche Mehrbelastung für die betroffenen Angehörigen des Bundesgrenzschutzes weiter zu fordern?

Die Einteilung zum Wachdienst stellt – wie zu Frage 1 dargelegt – keine unzumutbare Belastung dar.

Die Teilnehmer der Laufbahnlehrgänge haben – wie alle anderen Polizeivollzugsbeamten – eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden abzuleisten. Soweit Mehrarbeitszeit anfällt, wird hierfür Freizeitausgleich gewährt.

6. Ist die Bundesregierung bereit, nach Überprüfung der Sachlage einen Bericht zu erstatten über Ausmaß und Auswirkung der zusätzlichen Belastung der BGS-Beamten durch den erwähnten Wachdienst?

Die bei den Grenzschutzkommandos angestellten Erhebungen haben – wie dargestellt – ergeben, daß sich die aus dem Wachdienst für die Teilnehmer der Laufbahnlehrgänge ergebende Belastung im zumutbaren Rahmen hält. Die Bundesregierung erwartet von einer nochmaligen Überprüfung der bekannten Tatsachen keine neuen Ergebnisse.